



# Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 9. Dezember 1949

Nr. 50

## Die wichtigsten Grundsätze und Voraussetzungen der Arbeitsgerichtsbarkeit

### IV

#### Das Verfahren im ersten Rechtszug

Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht wird entsprechend dem Verfahren vor dem Amtsgericht durchgeführt. Die Klage ist bei dem Arbeitsgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muß die Parteien und das Gericht bezeichnen, den Gegenstand und den Grund des Anspruchs angeben, sowie einen bestimmten Antrag, d. h. die erbetene Entscheidung des Gerichts, enthalten. Die Zustellung der Klage erfolgt von Amts wegen, ebenfalls die Zustellung der Urteile. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreites anordnen. Im übrigen sind die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidung der Öffentlichkeit zugänglich.

Ist eine Partei im Termin nicht erschienen und ist deshalb gegen sie ein Versäumnisurteil ergangen, so kann sie binnen einer Notfrist von drei Tagen nach der Zustellung Einspruch einlegen. Sonst findet gegen die Urteile der Arbeitsgerichte Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt. Hierbei beträgt die Berufungsfrist und die Frist für die Brufungsbegründung je zwei Wochen. Die Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die der Einspruch oder Berufung zulässig ist, sind vorläufig vollstreckbar. Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung aus arbeitsgerichtlichen Urteilen die Vorschriften über die Zivilprozeßordnung Anwendung.

### V

#### Die wichtigsten Bestimmungen über Urlaub und Kündigung von Arbeitsverhältnissen

Die meisten Rechtsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten ergeben sich bei Entlassungen von Arbeitnehmern, die noch Ansprüche auf bezahlten Urlaub und Lohnforderungen an ihre Arbeitgeber haben. Zur Regelung dieser Fragen sind von den verschiedenen Industrieverbänden Tarifvereinbarungen getroffen worden, in denen die jeweils zu zahlenden Löhne und Überbrückungsbeihilfen festgesetzt sind. Dabei gilt der Grundsatz, daß Tariflöhne Mindestlöhne sind.

Bezüglich der Urlaubsregelung ist zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Fachinnungsverbände des Handwerks in Württemberg-Hohenzollern und dem Gewerkschaftsbund Südwürttemberg und Hohenzollern im Jahre 1949 ein Abkommen für die Arbeiterschaft der Industrie in Württemberg-Hohenzollern getroffen worden, das folgenden wesentlichen Inhalt hat:

Jeder Lohnempfänger hat einmal im Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der Urlaub soll zur Erholung des Arbeitnehmers dienen. Der erste Urlaubsanspruch entsteht nach einer ununterbrochenen sechsmonatlichen, bei Jugendlichen dreimonatlichen Dauer des Arbeitsverhältnisses. Diese Wartezeit ist auch bei Wiedereintritt in einen Betrieb neu zu erfüllen. Bei Wechsel der Arbeitsstätte entsteht im neuen Betrieb auch bei Erfüllung der Wartezeit ein weiterer Urlaubsanspruch nur insoweit, als der frühere Betrieb den Urlaub für das laufende Kalenderjahr weder gewährt noch abgegolten

hat. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Scheidet ein Lohnempfänger vor dem 1. Mai aus, so hat er nur dann Anspruch auf Urlaub, wenn seit der Einstellung noch kein Urlaub gewährt wurde und die Wartezeit erfüllt ist. Ist der Urlaub bereits genommen, so kann die bezahlte Urlaubsvergütung nicht zurückgefordert werden. Ein nach dem 1. Mai ausscheidender Lohnempfänger hat keinen Anspruch auf Urlaub, wenn er in dem laufenden Kalenderjahr im Betrieb nicht gearbeitet hat. Der Urlaub muß spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres genommen werden. Eine Abgeltung des Urlaubs ist nur bei Entlassung oder Vorliegen besonderer Verhältnisse zulässig. Bei begründeter fristloser Entlassung oder vertragswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Lohnempfänger entfällt der Urlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr.

Ein Urlaubsanspruch muß spätestens 4 Wochen nach erfolgter Kündigung geltend gemacht werden, sonst verfällt er.

Die Urlaubsdauer beträgt, soweit durch Tarifverträge nichts anderes bestimmt ist:

Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 18 Werktage (§ 21 II Jugendschutzgesetz).

Für Erwachsene: 12 Werktage.

Der Urlaub erhöht sich nach 5jähr. Betriebszugehörigkeit um 1 Tag 10jähr. Betriebszugehörigkeit um 2 Tage 15jähr. Betriebszugehörigkeit um 3 Tage 20jähr. Betriebszugehörigkeit um 4 Tage.

Werktage sind alle Wochentage, auch solche, an denen nicht gearbeitet wird. Schwerbeschädigte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erhalten einen zusätzlichen Urlaub von 3 Werktagen. Aussetzen auf Anordnung der Firma oder

Krankheit werden nicht als Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses angesehen. Wenn jedoch bei Aussetzen auf Anordnung der Firma die hierdurch hervorgerufene Arbeitsunterbrechung zusammenhängend länger als 3 Monate dauert, verringert sich der Urlaubsanspruch für jeden angefangenen weiteren Monat um ein Zwölftel.

Die Kündigungsfrist, die von beiden Seiten einzuhalten ist, beträgt, soweit nichts Anderweitiges durch die Tarifordnung vereinbart ist, nach § 122 der Gewerbeordnung vierzehn Tage. Für Dienstverträge ist § 621 BGB. maßgebend. Ist hienach die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist Kündigung an jedem Tag für den folgenden Tag zulässig, ist sie nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur auf das Ende einer Kalenderwoche zulässig. Sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

Daneben gibt es nach der Gewerbeordnung gesetzliche Bestimmungen, nach denen das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gelöst werden kann. So können gem. § 123 Gewerbeordnung Arbeitnehmer vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit entlassen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. wenn sie beim Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigen falscher Zeugnisse usw. hintergangen haben oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines schlechten Lebenswandels schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie sich Tötlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber

## Ladenverkaufszeiten vor Weihnachten

Nach Anhören des Fachverbandes Einzelhandel werden für die Zeit vor Weihnachten folgende Ladenverkaufszeiten festgesetzt:

1. An Werktagen sind die Ladengeschäfte wie bisher geöffnet.
2. Der silberne und der goldene Sonntag (11. und 18. 12. 1949) werden für die Zeit von 13—18 Uhr für den Verkauf freigegeben.
3. Am Heiligen Abend, Samstag, den 24. 12. 1949, von 8—15 Uhr durchgehend.

Landratsamt.

### Polizeilicher Fahndungsdienst

Die Bevölkerung des Kreises wird darauf hingewiesen, daß durchreisende steckbrieflich gesuchte Verbrecher erfahrungsgemäß nur bei Privatpersonen um Quartier anhalten, in der Hoffnung, daß der Quartiergeber die vorgeschriebene sofortige Meldung an die Landespolizei unterläßt. Erst in jüngster Zeit ist in einer Stadt des Kreises ein von verschiedenen Behörden gesuchter Verbrecher dadurch der Festnahme entgangen, daß der private Quartiergeber den vorgeschriebenen Meldeschein

nicht ausfüllen ließ. In einem anderen Fall, der sich in derselben Stadt ereignete, wurde der Quartiergeber bestohlen und die Fahndungsmaßnahmen durch die Nichtausfüllung des Meldescheins wesentlich erschwert.

Im Interesse einer wirksameren Bekämpfung umherreisender Verbrecher wird die Bevölkerung daher dringend ersucht, im Falle der Gewährung eines privaten Quartiers vom Uebernachtenden die Ausfüllung eines polizeilichen Meldescheins zu verlangen und diesen unverzüglich der Polizeibehörde vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, daß sich der Quartiergeber im Falle der Nichtbeachtung dieser Meldevorschriften strafbar macht.

Calw, 3. Dezember 1949.

Landratsamt.

### Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung des Wohnungsbaues

Auf die im Amtsblatt für den Kreis Calw vom 2. 12. 1949 Nr. 49 ergangene Bekanntmachung über wesentliche Vorteile bei Kapitalansammlungen bei der Kreisbaugenossenschaft Calw wird nochmals aufmerksam gemacht.

oder seinen Stellvertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers zu Schulden kommen lassen;

5. wenn sie sich einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters schuldig gemacht haben.

Die Entlassung ist aber nicht mehr zulässig, wenn die vorgenannten Tatsachen dem Arbeitgeber länger als 1 Woche bekannt sind.

Auf der anderen Seite können Arbeitnehmer gem. § 124 Gewerbeordnung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit mit sofortiger Wirkung die Arbeitsstelle verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden (es genügt aber nicht jede kleine Unterbrechung der Arbeitsfähigkeit);
2. wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, die gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
3. wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt;
4. wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

Die in Ziff. 4 angeführten Taten dürfen dem Arbeitnehmer nicht länger als eine Woche bekannt sein, sonst ist der Austritt nicht mehr zulässig.

Bezüglich des Urlaubs der kaufmännischen Angestellten wurden im Jahre 1949 ähnliche Bestimmungen getroffen. Zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Fachinnungsverbände des Handwerks in Württemberg-Hohenzollern und der Landesberufsgewerkschaft für Angestellte in Industrie, Handel und Handwerk wurde folgendes Urlaubsabkommen getroffen: Unter Aufrechterhaltung der Urlaubsbestimmungen der Tarifordnung für die technischen und kaufmännischen Angestellten der Industrie und des Handwerks in Württemberg/Hohenzollern wird bezüglich der Urlaubsdauer folgendes vereinbart: Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten 18 Werktage.

Angestellte bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erhalten 12 Werktage;  
bis zum vollendeten 24. Lebensjahr erhalten 13 Werktage;  
bis zum vollendeten 27. Lebensjahr erhalten 14 Werktage;  
nach vollendetem 27. Lebensjahr erhalten 16 Werktage.

Angestellte der Beschäftigungsgruppe IC-E, IIC-E, IIIC-E erhalten mit 30 Lebensjahren und bei mehr als 5 Dienstjahren als Angestellte im Betrieb einen Zuschlag von 3 Werktagen Jubilare mit 25 und mehr Jahren Betriebszugehörigkeit erhalten einen Zuschlag bis zu 3 Werktagen.

Die Kündigungsfristen der Angestellten regelt § 66 des Handelsgesetzbuches. Hiernach kann das Dienstverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Diese gesetzliche Kündigungsfrist ist zu Gunsten langjähriger Angestellter durch das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 verlängert worden. Hiernach darf ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge, einem Angestellten, den er oder sein Rechtsvorgänger

## Rechnungen an die Besatzungsmacht, bis 10. Dez. einreichen!

Auf Weisung des Finanzministeriums Tübingen wird nachstehend eine Anordnung des Landesrequisitionskontrolleurs de Conchard mit der Bitte um Beachtung bekanntgemacht.

„Um die Zahlungen der Lieferungen und Leistungen für die Besatzungsmacht vom Jahre 1949 vor dem 31. 12. zu beschleunigen, und um Ueberträge von Ausgaben des Jahres 1949 auf das Jahr 1950 zu vermeiden, bitte ich Sie, die deutschen Leistungspflichtigen zu veranlassen, daß sie ihre Rechnungen aus dem Jahre 1949, die noch nicht bezahlt sind, bei den franz. Stellen der Kreise vor dem 10. 12. 1949 einreichen. Nach diesem Datum werden nur noch Rechnungen berücksichtigt werden, bei denen die verspätete Einreichung entsprechend begründet werden kann.“

Die Kreisdelegierten werden durch mich veranlaßt, in der Zeit vom 10. 12. bis 31. 12. 1949 nur Ausgaben für dringende Mieterreparaturen zu bearbeiten, damit im Laufe des Jahres 1950 nur die das Jahr 1949 betr. Mindestbeträge bezahlt werden.“

Landratsamt  
— Requisitionsabteilung —

### Unterhaltungspflicht für beschlagnahmte Gebäude und Wohnungen

Der franz. Landeskommisars in Tübingen hat hinsichtlich der Unterhaltungspflicht von beschlagnahmten Gebäuden und Wohnungen in einem an das Finanzministerium gerichteten Schreiben vom 4. 10. 1949 Nr. 15612 u. a. folgendes bekanntgemacht:

mindestens 5 Jahre beschäftigt hat, nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von 8 Jahren auf 4 Monate nach einer Beschäftigungsdauer von 10 Jahren auf 5 Monate und nach 12 Jahren auf 6 Monate. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Dienstjahre, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt.

Auch bei Angestellten kann das Dienstverhältnis von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wann ein wichtiger Grund vorliegt, der den Angestellten zur sofortigen Kündigung des Dienstverhältnisses berechtigt, besagt § 71 der Gewerbeordnung, wann der Arbeitgeber mit sofortiger Wirkung kündigen kann, steht in § 72 der Gewerbeordnung. Die Voraussetzungen sind im wesentlichen dieselben wie bei sofortiger Kündigung des Arbeitsverhältnisses der gewerblichen Arbeiter.

In jedem Falle kann der Angestellte bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung verlangen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen.

### VI

#### Besondere Bestimmungen bei Entlassung von Arbeitnehmern

Durch die Rechtsanordnung über den Arbeitseinsatz vom 27. August 1946 dürfen gem. § 9 Abs. VI Kündigungen durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes ausgesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einigen. Kündigungen, die ohne Zustimmung des Arbeitsamtes ausgesprochen werden, sind rechtswirksam! Dies gilt auch für den Fall der fristlosen Entlassung. Personen, die nicht im arbeitsfähigen Alter stehen, können ohne Zustimmung des Arbeitsamtes kündigen, falls der Arbeitgeber ihnen kündigt, muß er jedoch die Zustimmung des Arbeitsam-

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß das Verfahren vor dem Entschädigungsgericht nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig ist, so z. B. bei außergewöhnlichen Schäden, für die die Besatzungsmacht anerkanntermaßen verantwortlich ist.“

In diesem Zusammenhang glaube ich noch, Sie darauf aufmerksam machen zu müssen, daß sich eine zu große Anzahl Eigentümer systematisch und absichtlich um ihre requirierten Gebäude nicht mehr kümmert und daß sie es unterlassen, die notwendigen Unterhaltungs- u. Reparaturarbeiten ausführen zu lassen, für die sie zweifellos verantwortlich, bzw. die von ihnen zu übernehmen sind.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Besatzungsmacht nicht für Fblgen verantwortlich ist, die durch die Nachlässigkeit der Eigentümer an requirierten Gebäuden entstehen; die Requisition verbietet ihnen nicht und entpflichtet sie auch nicht davon, ihr Eigentum sorgfältig zu verwalten.“

Diese Ausführungen des franz. Landeskommisars werden weisungsgemäß hiermit bekanntgegeben. Alle Leistungspflichtigen haben demnach bei Stellung von Entschädigungsanträgen und vor Anforderung der Kommission zur Feststellung von Belegungsschäden sorgfältig zu prüfen, ob außergewöhnliche Schäden vorliegen, für die die Besatzungsmacht verantwortlich ist.

Landratsamt  
— Requisitionsabteilung —

tes einholen. Ist ein Arbeitgeber gezwungen, wegen Arbeits- oder Rohstoffmangel Arbeitnehmer zu entlassen, so hat er eine schriftliche Anzeige an das Arbeitsamt zu erstatten, damit dieses den freiwerdenden Arbeitnehmern andere Arbeitsplätze nachweisen oder sie anderweitig einsetzen kann. Für Betriebe, die Kurzarbeit einführen, kann die Landesdirektion für Arbeit eine Meldepflicht gegenüber dem für den Betriebsort zuständigen Arbeitsamt anordnen. Als Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Vorstände öffentlicher Verwaltungen und Betriebe.

Des weiteren haben die Arbeitgeber die Rechtsanordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 14. Mai 1946 zu beachten. Nach § 9 dieser Verordnung kann einem Schwerbeschädigten (Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 Proz.) nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes gekündigt werden. Die Zustimmung ist beim Landesarbeitsamt schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung gilt mit Ablauf des 14. Tages nach Eingang des Antrags als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Die Kündigungsfrist beträgt dann 4 Wochen, soweit nicht eine längere Frist vereinbart oder durch Gesetz, Betriebs-, Dienst- oder Tarifordnung festgesetzt oder vom Landesarbeitsamt bei der Erteilung der Zustimmung bestimmt worden ist. Die gesetzlichen Vorschriften über die fristlose Kündigung bleiben unberührt. Beruht die fristlose Kündigung auf einer Krankheit, die eine Folge der Wehrdienstbeschädigung ist, so muß die Zustimmung des Landesarbeitsamtes eingeholt werden.

### VII

#### Ueberblick über die Tätigkeit des Arbeitsgerichts Calw

Vor dem Arbeitsgericht Calw, das den Amtsgerichtsbezirk Calw und Nagold umfaßt, sind seit 1. Januar 1949 bisher insgesamt 233 Klagen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern anhängig geworden, bei denen es sich in der Hauptsache um Streitigkeiten aus Lohnforderungen, Kündigungen und Schadensersatzforderungen handelte. Von diesen 233 Klageanträgen wurden 88 durch Urteile (einschließlich Anerkenntnis-

und Versäumnis-Urteile) und 50 durch Vergleiche entschieden. In 45 Fällen wurden die Klagen zurückgenommen, in 23 Fällen haben sich die streitenden Parteien außergerichtlich geeinigt und in 3 Fällen wurde das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Weitere 24 Fälle sind noch anhängig.

Es muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die streitenden Parteien grundsätzlich, bevor sie Klage beim Arbeitsgericht einreichen, versuchen sollen, selbst zu einer gütlichen Regelung zu kommen, denn es ist für den Arbeitsrichter oft schwierig, nachträglich Vorgänge zu rekonstruieren, die an Ort und Stelle bei einigem gutem Willen der Parteien sofort hätten gütlich erledigt werden können. Erst als zweite Möglichkeit soll Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden und auch hier ist es das Bestreben sowohl des Einzelrichters als auch der Kammer, die Klage auf gütlichem Wege zu erledigen.

#### Bekanntmachung

Die Firma Perrot-Regnerbau beabsichtigt, gleichzeitig mit dem Neubau einer Werkshalle auf Parz. Nr. 1094, 1096 und 1097 am Feldweg Nr. 370 in Althengstett eine

**Verzinkungsanlage** zu bauen.

Die Unschädlichmachung der in der Verzinkungsanlage anfallenden verbrauchten Säure erfolgt unter Zusatz von Kalk nach einem besonderen Verfahren. Die Abgänge werden in die in der Nähe des Werkes befindlichen unbenutzten Gemeindesteinbrüche Parz. Nr. 2360/1 befördert und dort gelagert.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen 14 Tagen bei Verlust des Einspruchsrechts beim Landratsamt anzubringen, wo Pläne und Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen.

Landratsamt.

#### Steuertermine im Monat Dezember

Bis zum 10. Dezember werden fällig: **Lohnsteuer und Wohnungsbauabgabe:**

Die einbehaltene Lohnsteuer und die Abgabe zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind spätestens bis 10. Dezember 1949 unter Abgabe der entsprechenden Lohnsteueranmeldung an die Finanzkasse abzuführen, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten Kalendervierteljahr durchschnittlich mehr als 50.— DM monatlich betragen hat.

**Umsatzsteuer:**  
Vorauszahlung für den Monat November 1949 unter Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

**Beförderungssteuer:**  
Für den Monat November 1949 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

Bis zum 20. Dezember 1949 wird fällig: **Soforthilfeabgabe:**

Die Allgemeine Soforthilfeabgabe mit einem weiteren Drittel (mit Ausnahme der Abgabepflichtigen mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen).

Bei verspäteter Entrichtung sind 2 Proz. Säumniszuschlag für den ersten Monat und 1 Proz. für jeden weiteren Monat verwirkt.

Die Steuerzahler werden wiederholt gebeten, bei allen Einzahlungen ihre Steuernummer, die Steuerart und den auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Betrag auf dem Ueberweisungsabschnitt anzugeben.

Finanzämter  
Hirsau und Neuenbürg.

### Die Scheinwerfer

müssen durch die Führer der Kraftfahrzeuge rechtzeitig abgeblendet werden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende Verkehrsteilnehmer, es erfordert. Beim Halten vor Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe ist stets abzublenden (Auszug aus § 33 Straßenverkehrsordnung).

## Lebensmittelversorgung

Zucker für Monat Dezember 1949

Für Monat Dezember 1949 erhalten sämtliche Verbrauchergruppen und Altersklassen 1500 g Zucker

und zwar

Verbrauchergruppe	Altersklasse	Menge	Abschnitte
Normalverbraucher	0—1 J.	je 500 g	12, 13
		je 250 g	18, 19
Normalverbraucher TSV in Brot TSV Fleisch TSV Butter TSV Brot u. Butter TSV Fleisch u. Butter TSV Brot u. Fleisch	1—6 J.	je 500 g	12, 13, L 14/306 bzw. L 24/306 bzw. L 34/306
Vollselbstversorger	über 6 J.	je 500 g	12, 13, 15
Vollselbstversorger	über 6 J.	je 500 g	12, L 44/306
		je 250 g	23, 25
		je 500 g	12, 20, 22

Zu beachten ist, daß nur L-Abschnitte mit dem Aufdruck Württemberg-Hohenzollern beliefert werden dürfen.

Die Abschnitte L 16/306, L 11/306, L 21/306, L 31/306 und L 41/306 dürfen nicht mit Zucker beliefert werden.

#### Vollmilch

An Normalverbraucher, TSV Brot, TSV Fleisch und TSV Brot und Fleisch über 6 Jahre kann im Monat Dezember 1949

1 Liter Vollmilch

(eingestellte Trinkmilch mit 2,5 Proz. Fettgehalt) auf den Abschnitt Z 11/305 bzw. Z 31/305 ausgegeben werden.

#### Margarine

TSV in Butter, TSV in Fleisch u. Butter, TSV in Brot und Butter über 1 Jahr erhalten für Monat Dezember

625 g Margarine,

und zwar je 125 g auf Abschn. SV 5, SV 6 und SV 7; 250 g auf den Abschn. SV 8.

Die Lebensmittelkarten für den Monat November 1949 sind noch aufzubewahren, da auf dieselben noch 250 g Reis aufgerufen werden.

Calw, 6. Dezember 1949.

Kreisernährungsamt

**Bekanntmachung über die Bildung des Zweckverbands Gemeindeelektrizitätsverband Schwarzwald-Donau (G.S.D.) und die Anlegung der Verbandssatzung**

Mit Entschliebung vom 21. Oktober 1949, veröffentlicht im Regierungsblatt 1949 S. 452, hat das Innenministerium in Tübingen folgende Entschliebung gefaßt:

Die Verbandsgemeinden der im Jahre 1943 aufgelösten früheren Zweckverbände

a) Gemeindeverband Überlandwerk Aistaig, nämlich  
Balingen (Ortsteil Heselwangen), Birkelsberg, Binsdorf, Brittheim, Burgfelden, Dautmergen, Erlaheim, Geislingen, Hausen a. T., Hossingen, Isingen, Leidringen, Margrethausen, Meßstetten, Nusplingen, Oberdigisheim, Obernheim, Pfeffingen, Ratshausen, Rosenfeld, Stokenhausen, Streichen, Tübingen, Tailfingen (Ortsteil Truchtelingen), Tieringen, Unterdigisheim, Weilen u. R., Zillhausen, Zimmern u. B. des Kreises Balingen, Busenweiler des Kreises Freudenstadt, Marschalkenzimmern, Sigmarswangen, Weiden des Kreises Horb, Böhlingen, Böhlingen, Boll, Gäßlingen, Harthausen, Hochmössingen, Neukirch, Oberndorf (Ortsteil Aistaig), Rotenzimmern, Schörzingen, Trichtingen, Zepfhan des Kreises Rottweil, Balgheim, Böttingen, Bubsheim, Deilingen, Denkingen, Dürbheim, Egesheim, Gosheim, Königsheim, Mahlstetten, Reichenbach, Wehingen des Kreises Tuttlingen;

b) Gemeindeverband Elektrizitätswerk Teinach-Station, nämlich  
Agenbach, Aichelberg, Aichhalden, Albulach, Altbürg, Altensteig-Dorf, Althengstett, Arnbach, Bad Liebenzell, Bad Teinach, Beihingen, Beinberg, Bernbach, Beuren, Bieselsberg, Birkenfeld, Breitenberg, Calmbach, Calw (Alzenberg), Conweiler, Dennach, Dobel, Ebershardt, Egenhausen, Emberg, Engelsbrand, Ettmannsweiler, Feldrennach, Gaugenswald, Gchingen, Gräfenhausen, Grunbach,

Haiterbach, Hirsau, Höfen a. Enz, Holzbronn, Hornberg, Igelsloch, Kapfenhardt, Langenbrand, Liebelsberg, Loffenau, Maisenbach, Martinsmoos, Minderbach, Möttlingen, Monakam, Neubulach, Neuhengstett, Neusatz, Neuweiler, Niebelsbach, Oberhaugstett, Oberkollbach, Oberkollwangen, Oberlengenhardt, Oberreichenbach, Oberschwandorf, Ostelsheim, Ottenbronn, Ottenhausen, Röttenbach, Rohrdorf, Rotensol, Salmbach, Schmieh, Schömberg, Schwann, Schwarzenberg, Simmersfeld, Simmozheim, Sonnenhardt, Spielberg, Stammheim, Überberg, Unterhaugstett, Unterlengenhardt, Unterreichenbach, Unterschwandorf, Walddorf, Waldrennach, Wart, Wenden, Würzbach, Zavelstein, Zwerenberg des Kreises Calw, Bössingen, Erzgrube, Fünfbronn, Garrweiler, Götelfingen, Grömbach, Hochdorf, Huzenbach, Igelsberg, Pfalzgrafenweiler, Wörnersberg des Kreises Freudenstadt, Flacht, Frieolzhelm, Gebersheim, Hausen a. d. Würm, Heimsheim, Höfingen, Merklingen, Münklingen, Perouse, Rutesheim, Wimsheim des Kreises Leonberg;

c) Gemeindeverband Überlandwerk Tuttlingen, nämlich  
Aixheim, Aldingen, Durchhausen, Fridingen, Frittlingen, Gunningen, Hausen o. V., Irrendorf, Kolbingen, Mühlheim/D., Nendingen, Neuhäusen ob. Eck, Oberflacht, Renquishausen, Riethelm, Schura, Seitingen, Spaichingen mit Hofen, Stetten/D., Talheim, Trossingen, Tuningen, Tuttlingen, Weilheim, Wurmlingen des Kreises Tuttlingen, Deißlingen, Feckenhäusen, Lauffen, Mühlhausen, Neufra, Rottweil, Weigheim, Wellendingen, Zimmern o. R. des Kreises Rottweil,

haben der Bildung des Zweckverbands

Gemeindeelektrizitätsverband  
Schwarzwald-Donau (G.S.D.)

zugestimmt und die vereinbarte Satzung

anerkannt. Der Verband hat seinen Sitz in Calw und besteht aus den 3 Gruppen:

- a) G.S.D. Gruppe Aistaig,
- b) G.S.D. Gruppe Teinach,
- c) G.S.D. Gruppe Tuttlingen.

Auf Grund des § 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) wird dieser Zweckverband hiermit gebildet. Die Verbandssatzung wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.

Der Beitritt der Gemeinden Flacht, Friolzheim, Gebersheim, Hausen a. d. Würm, Heimsheim, Höfingen, Merklingen, Münklingen, Perouse, Rutesheim und Wimsheim Kreis Leonberg, wird erst mit der Zustimmung des Innenministeriums in Stuttgart rechtswirksam.

Die Verbandssatzung liegt von heute an eine Woche lang auf dem Rathaus jeder vorbezeichneten Verbandsgemeinde zur öffentlichen Einsicht auf.

Bad Liebenzell, 23. November 1949.

Der Verbandsvorsitzende:  
Bürgermeister Klepser.

#### Amtsgericht Calw

Handelsregistereintragungen  
vom 6. Dezember 1949:

A 112: Neueintragungen:  
TUZ Textilmaschinen und Zubehör August Lutz & Co. Komm.-Ges. Sitz Oberhaugstett Kreis Calw (Herstellung und Vertrieb von Textilmaschinen und -Zubehör aller Art und die Uebnahme aller Geschäfte, die mit diesem Zweck zusammenhängen oder ihm zu dienen geeignet sind).

Kommanditgesellschaft seit 1. Juli 1949. Persönlich haftende Gesellschafter sind Ingenieur August Lutz, Oberhaugstett Kreis Calw, und Dipl.-Ingenieur Hermann Knocke, Frankfurt a. M., Comeniusstr. 40. Ein Kommanditist ist beteiligt.

A 113: Fritz Hienger, Tabakwarengroßhandel, Sitz in Bad Liebenzell Kreis Calw (Wilhelmstr. 11).

Das bisher von Fritz Hienger, Kaufmann in Pforzheim, Friesenstr. 9 betriebene, im Handelsregister seither nicht eingetragene Geschäft wird unter unveränderter Firma

#### Die Aufgabe des Kreisamtsblatts

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilungen haben für die Bevölkerung wie für die Behörden bindende Wirkung. Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jedermann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleinige amtliche Verkündungsorgan des Kreises. Einen Ersatz für das Amtsblatt gibt es nicht. Es liegt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreisangehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu beziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

als offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1949 weitergeführt. Persönlich haftende Gesellschafter sind Fritz Hienger, Kaufmann in Pforzheim, Friesenstr. 9, und seine Ehefrau Helene Hienger geb. Bischoff daselbst.

A 114: August Bochinger, Grunbach Kreis Calw (Sägewerk und Holzgroßhandlung). Geschäftsinhaber August Bochinger, Sägewerksbesitzer in Grunbach Kreis Calw.

b) Veränderungen:

A 22: Albert Wochele (Lederhandlung) in Calw (Lederstr. 33). Offene Handelsgesellschaft seit 1. Oktober 1949. Persönlich haftende Gesellschafter sind Albert Wochele sen., Albert Wochele junior und Otto Wochele, alle Kaufleute in Calw.

A 15: Carl Hiller (Bierbrauerei), Calw (Lange Steige 13). Offene Handelsgesellschaft seit 1. Oktober 1949.

#### Mitteilungen für die Landwirtschaft

Die Melklehrer-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden

Ziel und Aufgabe der Milchviehhaltung ist die Gewinnung von möglichst viel reinlicher und gesunder Milch durch Anwendung der Allgäuer-Melkmethode. Das richtige sachgemäße Melken ist wirklich eine Kunst die ohne entsprechende fachlich-theoretische und praktische Anleitung nicht erlernt werden kann. Bisher fehlte es immer an geeignetem Lehrpersonal. Aus diesem Grunde fand an der Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung in Aulendorf ein 7-wöchentlicher Ausbildungslehrgang für Melklehrer statt, an dem auch der über 15 Jahre beim Landwirtschaftsamt Calw tätige Zuchtwart Martin Steinmaier teilnahm. Die Sonderausbildung erfolgte in Rindviehzucht, Fütterungslehre, Milch-wirtschaft, Gesundheitspflege der Haustiere, Unterrichtsübungen, Vortragsübungen usw. Steinmaier hat am 24. November d. J. diese Prüfung mit „Gut“ bestanden und wird als „Staatl. geprüfter Melklehrer“ in Zukunft die Melk- und Viehhaltungskurse durchführen. Wir gratulieren ihm herzlichst zu diesem schönen Erfolg und hoffen und wünschen, daß ihm bei seinen späteren Lehrgängen der gleich gute Erfolg beschieden sein möge.

Mais und Milocorn gegen Brotgetreide  
Das Landwirtschaftsministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Aus Einfuhren erhalten die mit der Erfassung von Brotgetreide beauftragten Händler, Genossenschaften und Mühlen

Mais und Milocorn. Dieses hochwertige Futtergetreide erhalten die Ablieferer von Brotgetreide im Verhältnis 3:1, das heißt für 3 Ztr. Brotgetreide wird 1 Ztr. Mais oder Milocorn geliefert.

Mais und Milocorn werden verbilligt an die Brotgetreide abliefernden Betriebe zu dem um DM 3.— je 100 kg unter dem für Roggen festgesetzten Erzeugerpreis ab Lager des Verkäufers abgegeben. Der Verbraucher erhält somit Mais oder Milocorn in den Kreisen Freudenstadt und Calw im November für DM 21.45, im Dezember für DM 21.70 und in den übrigen Kreisen des Landes im November für DM 21.25 und im Monat Dezember 1949 für DM 21.50 je 100 kg.

#### Treibstoffbewirtschaftung

Kraftfahrzeugbesitzer, welche für ihr seitheriges Fahrzeug Treibstoffmarken zugewiesen erhielten, brauchen auf 1. Jan. 1950 keinen Neuantrag auf Treibstoff zu stellen.

Calw, den 7. Dez. 1949

Kreisverbandsverwaltung  
Treibstoffstelle.

#### Gemeinde Althengstett

Straßensperre

Wegen Schäden am Unterbau der Brücke über den Typhusgraben ist die Gottlieb-Braun-Straße, früher Ottenbronner Weg, für den gesamten Autoverkehr bis auf weiteres gesperrt.

Althengstett, 9. Dezember 1949.

Bürgermeisteramt.

Persönlich haftende Gesellschafter:  
Carl Hiller, Bierbrauereibesitzer in Calw und Irene Winz geb. Hiller, Kaufmannsehefrau in Calw. Dem Kaufmann Karl Winz in Calw ist Prokura erteilt.

c) Lösungen:

A 98: Ing. Max Meiser, Bad Liebenzell (Holzwaren u. Raucherartikel, Hindenburgstr. 22): Firma ist erloschen.

#### Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung  
vom 25. November 1949

B. 188. Schwin n Holzhandelsgesellschaft m. b. H. in Neuenbürg.

Durch Beschluß der Gesellschafter-Versammlung vom 8. Sept. 1949 wurde § 5 des Gesellschaftsvertrags geändert — Geschäftsjahr 1. Oktober bis 30. September.

#### Amtsgericht Nagold

Den 26. Oktober 1949

Handelsregistereintragung  
HR A Nr. 134: Firma Ernst Rempp, Möbel-fabrik, Sitz in Wildberg, Kr. Calw.

Geschäftsinhaber ist Ernst Rempp, Schreinermeister in Wildberg.

Vereinsregistereintragung  
vom 17. 11. 1949

VR Nr. 1: Vegetarier-Union e. V. in Ebhausen: Der seitherige Vorstandsrat wurde satzungsgemäß wiedergewählt.

#### Kulturwerk Kreis Calw

Montag, 12. Dezember 1949, 20 Uhr Georgenäum „Einführung in Schillers Fiesco“. Studienrat Eugen Kapp, Calw.

Donnerstag, 15. Dezember 1949, 20 Uhr Stadthalle Aufführung des Trauerspiels „Die Verschwörung des Fiesco zu Genua“ von Friedrich v. Schiller. Städtetheater Tübingen-Reutlingen. — Vorverkauf bei der Buchhandlung Häußler.

#### Evangelische Gottesdienste in Calw

3. Advent, 11. Dezember 1949

9 Uhr Christenlehre (Töchter). 9 Uhr 1. Gottesdienst im Vereinshaus (Weymann). 10 Uhr 2. Gottesdienst im Vereinshaus (Weymann). 10 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Höltzel). 11 Uhr Kindergottesdienst im Vereinshaus. 17 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus (Höltzel).

Mittwoch, 14. Dezember

8 Uhr Schülertagesdienst. 8.45 Uhr Betstunde. 20 Uhr Frauen- und Mütterabend. 20 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 15. Dezember

20 Uhr Bibelstunde.

#### Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 10. Dezember

20 Uhr Liturgische Wochenschlußandacht Stadtkirche (Seifert).

3. Advent, 11. Dezember 1949

8.30 Uhr Christenlehre (Söhne). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 11 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Seifert). 16 Uhr Adventsmusik Stadtkirche (siehe Plakate).

Mittwoch, 14. Dezember

8 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Seifert). 20 Uhr Weihnachtsfeier der ev. Frauenhilfe (Seifert).

Donnerstag, 15. Dezember

20 Uhr Bibelstunde. 21 Uhr Vorbereitung.

Das holzverarbeitende Kunsthandwerk läuft Gefahr, zum Erliegen zu kommen und droht als Kulturgut der Heimat verloren zu gehen. Denkt deshalb auch bei der Ausübung von Inneneinrichtungen und Kauf von Geschenk-artikeln an das Holzbildhauer- und Drechsler-handwerk!

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.  
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.